

DGQ-Umweltmanagementbeauftragter

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats "DGQ-Umweltmanagementbeauftragter".
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Umweltmanagementbeauftragter“ einschließlich der dazu in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

- (1) Zugelassen wird, wer an den folgenden DGQ-Veranstaltungen teilgenommen hat:
 - „Einstieg ins Umweltmanagement“
 - „Umweltschutz“oder bei Vorkenntnissen im Qualitätsmanagement:
 - „Umweltmanagement und Umweltschutz Kompakt“
- (2) Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

§ 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf:
 1. Wissen, das in den folgenden DGQ-Veranstaltungen vermittelt werden:
 - „Einstieg ins Umweltmanagement“
 - „Umweltschutz“bzw. (siehe § 3):
 - „Umweltmanagement und Umweltschutz Kompakt“
 2. die Norm DIN EN ISO 14001.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung erfolgt schriftlich und besteht aus 40 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten.

§ 6 Prüfungsanforderungen

In der Prüfung ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.

§ 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) In der Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein Sprachwörterbuch zulässig.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfung wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60% der maximalen Punktzahl erreicht wurden.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden.

§ 9 Zertifikate

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen wird das Zertifikat "DGQ-Umweltmanagementbeauftragter" ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat ist unbefristet gültig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 26.10.2016 in Kraft.